

Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Landshut

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die sich in der Trägerschaft der Stadt Landshut befinden.

§ 2 Aufgaben der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten unterstützen und ergänzen die Erziehung in der Familie. Sie bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Die unterschiedlichen Lebenslagen, die kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse von Jungen und Mädchen werden berücksichtigt. In den Einrichtungen wird eine gesunde Ernährung und Versorgung gewährleistet.

Die Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt gemäß den im Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen festgelegten Grundsätzen.

- (2) Die Verwaltung der Einrichtungen obliegt dem Stadtjugendamt. Sofern nichts anders bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der jeweiligen Einrichtung, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Team der Erzieherinnen und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätten nehmen entsprechend ihrer Konzeption Kinder bestimmter Altersgruppen auf und können bei entsprechendem Bedarf auch altersgeöffnet betrieben werden.
- (2) Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung im Auftrag des Trägers nach nachfolgenden Grundsätzen. In besonderen Fällen kann der Elternbeirat hinzugezogen werden.
- (3) Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen entsprechend freier Kapazitäten. Übersteigt die Nachfrage das Betreuungsangebot erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:
 - a.) Kinder, die im Folgejahr zur Einschulung anstehen
 - b.) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinstehend und erwerbstätig ist

- c.) Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind
- d.) Kinder, deren Mutter oder Vater eine Erwerbstätigkeit aufnehmen will und sich daher in Ausbildung befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt
- e.) Kinder aus belasteten familiären Situationen, deren Wohl nicht gesichert ist
- f.) Geschwisterkinder.

Neuaufnahmen erfolgen in der Regel zum September eines Jahres.

- (4) Kinder, deren Personensorgeberechtigte ihren Wohnsitz nicht in Landshut haben, können nur aufgenommen, werden, wenn in einer Einrichtung ein Platz zur Verfügung steht, der nicht von einem Kind mit Wohnsitz in Landshut beansprucht wird und eine Zusage der Heimatgemeinde zur Übernahme der kommunalen Förderung vorliegt.
- (5) Ansteckende Krankheiten müssen angezeigt werden und können unter Umständen die Aufnahme eines Kindes verhindern.
- (6) Kinder mit Behinderung können in die Einrichtungen aufgenommen werden, soweit deren Betreuung und Förderung im Rahmen der Integration/Inklusion möglich ist. Die Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen.

§ 4 Betreuungsvertrag

- (1) Zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Kindertagesstätte ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (2) Der Betreuungsvertrag enthält neben den Angaben zu den Personalien die Adresse des Hausarztes, der Krankenversicherung, Angaben zu gesundheitlichen Besonderheiten und Regelungen zur Abholung des Kindes.
- (3) Mit Vertragsabschluss erkennen die Eltern/Personensorgeberechtigten die Kindertagesstättensatzungen der Stadt Landshut, die Haus- und Aufnahmeordnung, sowie die Konzeption der jeweiligen Einrichtung an.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen richten sich nach dem Bedarf, der in einer jährlichen Elternbefragung ermittelt wird.
- (2) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Jugendamt in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und mit Anhörung des Elternbeirates.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes vereinbaren die Personensorgeberechtigten die täglichen Buchungszeiten und die gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten. Für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung muss die Betreuungszeit mindestens 20 Stunden pro Woche umfassen und eine tägliche Kernzeit von 4 Stunden ein-

schließen. Die Kinder sind regelmäßig bis spätestens zum Beginn der jeweiligen Kernzeit in die Kindertageseinrichtung zu bringen.

- (4) Die Vereinbarung zur Betreuungszeit gilt in der Regel für ein Jahr. Änderungen der Buchungszeit sind bei Veränderung der persönlichen Verhältnisse der Eltern/Personensorgeberechtigten in Absprache mit der Leitung jedoch möglich.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen sind an insgesamt max. 30 Tagen außerhalb von Wochenenden und Feiertagen geschlossen. Die Termine regelt die Leitung der jeweiligen Einrichtung in Einvernehmen mit dem Träger und nach Anhörung des Elternbeirates. Die Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (6) Während der Sommerferien wird für zwei Wochen ein altersgeöffneter Ferienkindergarten in einer städtischen Einrichtung angeboten. Dieses Angebot ist offen für alle Kinder aus dem Stadtgebiet. Von diesem Angebot kann abgesehen werden, wenn ein anderer Träger den örtlichen Bedarf bereits abdeckt.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder am Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstückes.
- (2) Schulkinder können die Einrichtung alleine verlassen, solange die Personensorgeberechtigten hierzu ihre schriftliche Einwilligung erteilt haben.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. *Die abholende Person muss mindestens 14 Jahre alt sein.*
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Kinder sollen die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten kontinuierlich besuchen. Krankheits- und Urlaubszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (6) Kinder vor dem Schuleintritt dürfen nur in Begleitung eines/r Personensorgeberechtigten oder von diesem/r schriftlich bestimmten Personen nach Hause gehen.

- (7) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Änderung der Anschrift, ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Zusammenarbeit mit Eltern

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das Fachpersonal transparent dargestellt.
- (2) Die Eltern werden regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Einrichtung informiert. Zu diesem Zweck findet ein mindestens zweimaliges Elterngespräch pro Kindergartenjahr statt. Bei Bedarf können weitere Termine vereinbart werden.
- (3) Regelmäßig finden während eines Kindergartenjahres Informations- und Bildungsveranstaltungen für Eltern statt. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten/Eltern an Aktivitäten in und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse der Kinder ausdrücklich erwünscht. Insbesondere die Teilnahme an Elternversammlungen ist notwendig.

§ 8 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtungen ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung beratend mitwirken soll.

§ 9 Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstückes der Einrichtung
- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 10 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden von den Eltern/Personensorgeberechtigten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Landshut erhoben.

§ 11 Regelung zur Betreuung im Hort

Die Betreuung der Hortkinder erfolgt auch an schulfreien Tagen und in allen Ferien, soweit die Einrichtung geöffnet ist. Bei Unterrichtsausfall in der Schule kann jedoch eine Hortbetreuung der Kinder nicht gewährleistet werden.

§ 12 Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragesverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich oder mündlich bei der Leitung der Einrichtung kündigen.
- (2) Der Besuch des Kindergartens endet mit Schuleintritt, der Hortbesuch spätestens mit Vollendung der Haupt- bzw. Mittelschulzeit. Der Besuch der Krippe endet zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (3) Das Vertragsverhältnis kann durch die Stadt Landshut mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Gebührensatzung, dieser Haus- und Aufnahmeordnung oder gegen die Vereinbarungen des Betreuungsvertrages verstoßen. Gleiches gilt, wenn ein Kind wiederholt unentschuldigt fehlt oder aus pädagogischen Gründen eine Weiterbetreuung nicht möglich erscheint.